Teltow, den 12. Juni 1867.

Teltower Kreisblatt.

№ 24. 12. Jahrg.

Dies Blatt erscheint jeden Mittwoch.
Bestellungen nehmen sämmtliche Königl. Post-Anstalten an.
Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:
Cöpenick: Rathmann Kiese.
Zossen: Kaufmann W. Müller.
Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.
Königs-Wusterhausen: Kaufmann Waldemar Hennig.
Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grake, Rosstr. 1a.

Amtliches.

Nach Kreistagsbeschluß vom 1. August 1863 sind

fünf Thaler

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Nach einem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg Excellenz betragen die Kosten des 39. Communal Landtages der Kurmark für die Ritterschaft des diesseitigen Kreises 55 Thlr. 1 Pf. Zu denselben hat jedes landtagsfähige Rittergut einen Beitrag von 1 Thlr. 6 Pf. zu leisten.

Außerdem sind an Kosten für die den Herren Kreisständen im vorigen Jahre zugefertigten Druck-Exemplare der Kreistags-Verhandlungen nach der Zahl der empfangenen Exemplare aufzubringen:

a) von der Ritterschaft	14 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
b) von den Städten	2 „	24 „	10 „
zusammen	17 Thlr.	4 Sgr.	10 Pf.

zu welchen jeder der Herren Empfänger aus dem Stande der Ritterschaft 10 Sgr., die Städte des Kreises aber und zwar

a) Charlottenburg 28 Sgr. 4 Pf.
b) eine **jede** der **übrigen Städte** des Kreises 9 Sgr. 5 Pf.

beizutragen hat.

Die Dominien und Magisträte ersuche ich ergebenst, gefälligst recht bald die Abführung der Landtags- sowie der Druckkosten an die Teltowsche Kreis-Kasse in Berlin bewirken zu wollen.

Teltow, den 6. Juni 1867. **Der Landrath.** Frhr. von Gayl.

Der Herr Finanz-Minister hat in einem Specialfalle entschieden, daß, wenn die Nachweisungen, welche von den Innungs-Vorständen resp. den Communal- oder den Orts-Polizei-Behörden über die Aufnahme ꝛc. von Lehrlingen geführt werden, alle Einzelnheiten des von dem Lehrherrn mit dem Lehrlinge, beziehungsweise den gesetzlichen Vertretern der letzteren, verabredeten Lehrverhältnisses, sowie die Unterschriften der Betheiligten enthalten, dieselben Lehrverträge bilden und als solche, jeder für sich, der Stempelsteuer unterliegen.

Diese Steuer beträgt nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Oktober 1845 (Ges.-S. S. 680) 5 Sgr., wenn kein, oder ein Lehrgeld von unter 50 Thlr. bedungen ist.

Von der Forderung dieses Stempels kann nur dann Abstand genommen werden, wenn etwa noch nebenbei besondere, mit dem gesetzlichen Stempel versehene Lehrverträge errichtet sind und es ist in diesem Falle jene Nachweisung bei der betreffenden No. mit einer bezüglichen Bescheinigung zu versehen.

Der Magistrat hat hiervon den sämmtlichen Innungs-Vorständen zur Beachtung Kenntniß zu geben.

Potsdam, den 29. Mai 1867 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

An sämmtliche Magisträte. I. 2179/5.

Vorstehende Regierungs-Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß und Beachtung der ländlichen Polizei-Obrigkeiten.

Teltow, den 4. Juni 1867. **Der Landrath.** Frhr. von Gayl.

An Stelle des Gerichtsmannes Schulze zu Nunsdorf ist der Halbbauer Friedrich Jordan daselbst als Gerichtsmann ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Teltow, den 28. Mai 1867. **Der Landrath.** Frhr. von Gayl.